

# Beteiligtentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen"

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/7709)

#### Inhalt

- 1. Drucksache
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 19. April 2023



# 1. Drucksache

### Gesetzentwurf

## der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen"

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen bestehende Staatsvertrag wird durch den Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen", nachfolgend als Änderungsstaatsvertrag bezeichnet, geändert. Die vereinbarten Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Das Land stellt ab dem Jahr 2024 jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 80000 Euro zuzüglich einer Einmalzahlung rückwirkend für das Jahr 2023 für die dauerhafte Einrichtung eines Kulturmanagements durch die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zur Verfügung.

Es erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die staatliche Verpflichtung zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe im Sinne einer hoheitlichen Aufgabe.

Zudem ist der Abschluss eines Verwaltungsabkommens zur Sicherung des Schutzes der jüdischen Landesgemeinde vorgesehen.

Der Ministerpräsident hat den Änderungsstaatsvertrag am 17. März 2023 in Erfurt unterzeichnet. Nunmehr bedarf es der Zustimmung, Veröffentlichung sowie einer Regelung zur Bekanntgabe des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrages.

#### B. Lösung

Erlass des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen" mit dem die Zustimmung des Landtags zu dem Änderungsstaatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen erfolgt.

#### C. Alternativen

Keine; um die mit dem Änderungsstaatsvertrag vereinbarten Änderungen in Kraft treten zu lassen, bedarf es der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

Druck: Thüringer Landtag, 19. April 2023

#### D. Kosten

Mit dem Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes selbst entstehen keine Kosten.

Für die im Änderungsstaatsvertrag vereinbarte Anpassung der Landesleistungen an die Jüdische Landesgemeinde Thüringen entsteht für das Land ab dem Haushaltsjahr 2024 ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von jährlich 80.000 Euro, welcher im Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt werden muss. Für das Jahr 2023 ist eine rückwirkende Nachzahlung in Höhe von 32.582 Euro im Haushaltsjahr 2024 vereinbart, die aus dem Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt werden muss.

Im Rahmen der Umsetzung des nach dem neu angefügten Artikel 4 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen abzuschließenden Verwaltungsabkommens zur Sicherung des Schutzes der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen können zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe derzeit nicht bezifferbar ist.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

## FREISTAAT THÜRINGEN DER MINISTERPRÄSIDENT

An die Präsidentin des Thüringer Landtags Frau Birgit Pommer Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Erfurt, den 11. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 26./27./28. April 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

# Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der jüdischen Landesgemeinde Thüringen"

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 17. März 2023 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen" wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

### Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen

Der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,

und

die Jüdische Landesgemeinde Thüringen,

vertreten durch den Vorstand,

schließen folgenden Vertrag:

#### Artikel 1

Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen vom 1. November 1993 (GVBI. S. 758), in der Fassung des Änderungsvertrags vom 12. Oktober 2011 (GVBI. S. 478), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1, 1. Halbsatz wird die Angabe "360.000 Euro im Haushaltsjahr 2011;" durch die Angabe "477.339,81 Euro im Haushaltsjahr 2022" ersetzt.
  - b) Satz 1, 2. Halbsatz entfällt.
  - c) Satz 2 entfällt und wird durch folgenden Satz 2 ersetzt: "Im Jahr 2023 beträgt die Höhe der Landesleistung 511.082 Euro, wobei ein Betrag i.H.v. 478.500 Euro zur Auszahlung kommt und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2024 für das Jahr 2023 ein Betrag i.H.v. 32.582 Euro nachgezahlt wird."
  - d) Als Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: "Ab dem Jahr 2024 beträgt die Landesleistung jährlich 558.500 Euro."
  - e) Satz 3 wird Satz 4, die Jahreszahl "2013" durch die Jahreszahl "2025" ersetzt.
  - f) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
- 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 lautet die zweite Alternative wie folgt: "oder auf Grund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern an die Kommunen gewährte Kostenerstattungen für die hoheitlich zu gewährleistende Pflege verwaister Jüdischer Friedhöfe"
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
     "Die Leistungen des Freistaats Thüringen zur Sicherung des Schutzes der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen erfolgen aufgrund und nach Maßgabe eines Verwaltungsabkommens, das zwischen

dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen geschlossen wird."

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen die Erklärung des Freistaats Thüringen zugegangen ist, dass der Thüringer Landtag dem Vertrag zugestimmt hat.

Dieser Änderungsvertrag wird in zweifacher Urschrift unterzeichnet.

Erfurt, den 17. März 2023

Der Thüringer Ministerpräsident Der Vorstand der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen

**Bodo Ramelow** 

Prof. Dr. Reinhard Schramm

Gemeinsame Protokollerklärung zum Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen

Der Freistaat Thüringen und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen waren sich in den geführten Gesprächen darin einig, dass die positiven Erfahrungen und Effekte des Themenjahres "Neun Jahrhunderte Jüdisches Leben in Thüringen" und der "Jüdisch-Israelischen Kulturtage" verstetigt und entsprechende Angebote nachhaltig gewährleistet werden sollen. Jüdisches Leben in Thüringen und jüdische Kultur sollen weiterhin öffentlichkeitswirksam und mit entsprechender Breitenwirkung dauerhaft präsentiert werden können. Durch die Sichtbarmachung von jüdischem Leben, jüdischer Kultur und Kunst soll zum besseren Verständnis beigetragen und sollen gesellschaftlicher Dialog unterstützt sowie weltoffene Einstellungen befördert werden. Zugleich wird damit den unverändert präsenten antisemitischen Einstellungen entgegengetreten.

Der Änderungsstaatsvertrag sieht eine Erhöhung der Landesleistung um 80.000 Euro vor. Damit soll die bisherige Projektmanagerförderung verstetigt und die Schaffung einer dauerhaften Personalstelle für Kulturmanagement bei der Landesgemeinde ermöglicht werden.

Begründung zum Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der jüdischen Landesgemeinde Thüringen"

#### A. Allgemeines

Der vom Ministerpräsidenten am 17. März 2023 in Erfurt unterzeichnete Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der jüdischen Landesgemeinde Thüringen", nachfolgend als Änderungsstaatsvertrag bezeichnet, bedarf nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags.

Mit dem Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der jüdischen Landesgemeinde Thüringen" erfolgt die Zustimmung des Landtags zu diesem Änderungsstaatsvertrag.

# B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu§1

Der Änderungsstaatsvertrag wurde durch den Ministerpräsidenten und den Vorstandsvorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen am 17. März 2023 in Erfurt unterzeichnet.

Der Änderungsstaatsvertrag bedarf nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags. § 1 Satz 1 enthält die erforderliche Zustimmung des Landtags.

Mit § 1 Satz 2 wird die Veröffentlichung des Änderungsstaatsvertrags bestimmt, die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen unmittelbar im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Zustimmungsgesetzes erfolgen soll.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes geregelt.

§ 2 Abs. 2 enthält die Regelung zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags durch Veröffentlichung des Tages, an dem dieser nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt.

# Begründung zum Dritten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde

Der am 1. November 1993 unterzeichnete, durch Landesgesetz transformierte Staatsvertrag (GVBI S. 758) bildet als Zuwendungsvertrag die Rechtsgrundlage für die sog. Landesleistung. Danach beteiligt sich der Freistaat Thüringen an den Ausgaben der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen für religiöse und kulturelle Zwecke und für deren Verwaltung in Höhe einer Zuwendung, die im Jahr 2023 aktuell 478.500 Euro beträgt. Der Betrag der Landesleistung ist im Wege einer flexiblen Anpassung nach Maßgabe der jeweils im Vorjahr eingetretenen Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten jährlich anzupassen.

Zum 30. Jahr seines Bestandes bleibt die Bedeutung des Staatsvertrags für das rechtliche Verhältnis des Freistaats zur jüdischen Religionsgemeinschaft unverändert von zentraler Bedeutung. Neu entstandene Aufgaben, die die Jüdische Landesgemeinde Thüringen infolge eines seinerzeit erheblichen Mitgliederzuwachses zu tragen hatte, hatten das Land veranlasst, die Höhe der Landesleistung zu erhöhen. Zuletzt ist dies wegen der Errichtung von Außenstellen der Landesgemeinde durch Änderungsvertrag und Zustimmungsgesetz in 2011 erfolgt (GVBI. S. 478).

Das Themenjahr "Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen" hat deutlich gemacht, in welchem Maße das gesellschaftliche und kulturelle Leben in Thüringen defizitär ist ohne namhaften Beitrag jüdischer Kultur. Damit ist im Bereich der kulturellen Außenwirkung über die Grenzen der Landesgemeinde hinweg eine vergleichbare neue Aufgabe der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen zutage getreten, die der Förderung des Landes bedarf. Infolgedessen ist die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages bestimmte Landesleistung neu zu fassen. Der bisher mitgeführte Hinweis, dass die Landesleistung anstelle von erbrachten freiwilligen Leistungen tritt, hat nach 30-jähriger erfolgreicher Bewährung des Staatsvertrags seine Bedeutung verloren und ist zu streichen.

Im Interesse der erfolgreichen Durchführung des Themenjahres "Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen" in den Jahren 2020/2021 wurde die aktive Teilnahme der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen durch Mittel der Kulturförderung finanziell ermöglicht. Diese Förderung läuft mit der Abwicklung des Themenjahres Ende 2023 aus. Eine weitere Förderung ("Jüdisch-israelische Kulturtage") ist gewährleistet, unterliegt jedoch einem projektbezogenen Antragsverfahren. Die Jüdische Landesgemeinde Thüringen beabsichtigt, nunmehr dauerhaft ein Kulturmanagement selbst zu unterhalten. Dadurch würde die Möglichkeit eröffnet, das kulturelle Leben im Freistaat zu bereichern und die Öffentlichkeitswirkung der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen im Sinne der Entfaltung des jüdischen Lebens im Freistaat wesentlich zu stärken.

Um das kulturelle Engagement der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen fortführen und entwickeln zu können, ist es daher aus Sicht des Landes erforderlich, diese finanziell instand zu setzen, deren erklärte Absicht, eine Personalstelle für Kulturmanagement im Jahr 2023 einzurichten und dauerhaft zu unterhalten, umsetzen zu können. Diese beabsichtigte Mittelverwendung wird mittels einer gemeinsamen Protokollerklärung zum Vertrag dokumentiert. Die Verwendung des Erhöhungsbetrags ist durch den Verwendungszweck "Ausgaben für kulturelle Zwecke" erfasst.

Eine rechtliche Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendung der Landesleistung innerhalb der vertraglich bestimmten allgemeinen Förderzwecke besteht aus Gründen der religionsrechtlichen Autonomie im Übrigen nicht.

Die bisherige Finanzierung speist sich befristet aus den Anteilen von Kulturmanagerstellen in Höhe von insgesamt 47.418 Euro, die sich aus der auslaufenden Förderung des Themenjahres und einem entsprechenden Anteil aus der Projektförderung der Jüdisch-Israelischen Kulturtage zusammensetzen. Diese Förderanteile werden im Jahr 2023 noch einmalig gezahlt, können aber nicht dauerhaft über Projektförderungen abgesichert werden. Mit der Erhöhung der Landesleistung ab 2024 können die kulturellen Aufgaben der jüdischen Landesgemeinde verstetigt und Planungssicherheit geschaffen werden. Zur Schaffung einer dauerhaften Arbeitsstelle durch die Jüdische Landesgemeinde Thüringen ist der Aufwuchs für die Sozialabgaben zu berücksichtigen.

Dies berücksichtigend weist der Vertrag den Betrag von maximal 558.500 Euro als in 2024 zu zahlende Landesleistung aus.

Um die Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich sicherzustellen, ist die Erhöhung der Landesleistung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durchzuführen. Dies soll in zwei Schritten geschehen, wobei der im Landeshaushalt 2023 ausgebrachten Ausgabenermächtigung Rechnung zu tragen ist. Deshalb ist in 2023 die aufgrund des in Geltung stehenden Vertrages zu leistende Landesleistung zu zahlen. Dieser Betrag wird im Vertrag ausgewiesen. Als Ausgangsbasis wird die im Jahr 2022 gezahlte Landesleistung festgestellt. Ab dem Jahr 2024 wird der erhöhte Betrag fällig, der im Vertrag genannt wird. Für die Übergangszeit soll nachträglich der Ausgleich zwischen dem zu erhöhenden Betrag der Landesleistung und der im Rahmen der Kulturförderung geleisteten anteiligen Zahlung erfolgen. Dieser Betrag ist unter den Vorbehalt des Landeshaushalts 2024 gestellt, in den er als nachzuzahlender Betrag einzustellen sein wird.

In Artikel 4 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf die staatliche Verpflichtung zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe eine gebotene Klarstellung. Denn im Sinne der ihr zugrundeliegenden Bund-Länder-Vereinbarung von 1957, die im Zusammenhang mit der sog. Wiedergutmachungsgesetzgebung aufgrund der Shoah steht, stellt die von den örtlichen Kommunen getragene Friedhofspflege keine allgemeine gärtnerische Tätigkeit, sondern eine hoheitliche Gewährleistungsaufgabe dar. Infolge der Klarstellung der hoheitlichen Qualität der mit der Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe verbundenen Aufgaben wird deutlich, dass die im Zusammenhang mit der bundesrepublikanischen Wiedergutmachungsgesetzgebung stehende staatliche Übernahme der Verantwortung für diese Friedhöfe von umsatzsteuerrechtlicher Belastung der öffentlichen Hand ausgenommen ist.

An Artikel 4 ist ein Satz 3 mit dem Hinweis auf ein zu schließendes Verwaltungsabkommen des Freistaats Thüringen mit der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen über beabsichtigte Sicherheitsmaßnahmen zu ergänzen. Hierdurch bekennt sich der Freistaat Thüringen auch insofern zu seiner Verantwortung gegenüber der jüdischen Gemeinschaft. Dieses Abkommen garantiert weitere wichtige finanziell wirksame Leistungen des Landes zusätzlich zur Landesleistung. Die Verhandlung des Verwaltungsabkommens wird nach Abschluss des Änderungsvertrags erfolgen.



# 2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)



3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)



# 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)



# 5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)



# 6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)